

## Baugesetz (BauG)

Änderung vom [Datum]

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **721.0**

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass [721.0](#) Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 142 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>4</sup> Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 RPG) und der Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Reglement.

<sup>5</sup> Die Gemeinden, die kein Reglement erlassen haben, erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts.

#### **Art. 142a Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>4</sup> Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

<sup>5</sup> Die Gemeinden regeln gegebenenfalls im Reglement, bis zu welchem Betrag planungsbedingte Mehrwerte bei Umzonungen, Aufzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen von der Abgabe befreit werden.

**Art. 142b Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts.

<sup>4</sup> Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Mehrwertabgabe mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts.

<sup>5</sup> Bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen erfolgt gegebenenfalls im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen ein angemessener Ausgleich der Planungsvorteile.

**Art. 142c Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräußerung realisiert wird. Als Veräußerung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup> genannten Vorgänge.

<sup>1a</sup> Bei Umzonungen und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) realisiert wird.

**Art. 142d Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der mehrwertbegründenden Planung über die zu erwartende Mehrwertabgabe.

<sup>3</sup> Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Verfügung über die Mehrwertabgabe.

<sup>3a</sup> Die Mehrwertabgabe unterliegt bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise bestimmt wird.

<sup>4</sup> Vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 142a Abs. 3) sind vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.

## II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

---

<sup>1)</sup> BSG 661.11

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, ...

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Neuhaus  
Der Staatsschreiber: Auer